

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Ole Thorben Buschhüter und Dr. Monika Schaal (SPD)  
vom 20.04.10**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Zukunft der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (III)**

*Seit Anfang 1979 werden in der Müllverbrennungsanlage (MVA) Stapelfeld Abfälle hauptsächlich aus Hamburg und den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn verbrannt. Die Anlage liefert jährlich etwa 135.000 Megawattstunden Strom und etwa 200.000 Megawattstunden Fernwärme. Ein Großteil der Fernwärme wird seit 1993 in das Hamburger Fernwärmeverbundnetz Rahlstedt/Farmsen-Berne eingespeist. 1996 wurden die Anteile der Freien und Hansestadt Hamburg (80 Prozent) und der Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg (jeweils 10 Prozent) an der MVA Stapelfeld von der damaligen VEBA Kraftwerke Ruhr AG (jetzt: E.ON Energy from Waste AG) übernommen.*

*Laut den Senatsantworten auf die vorangegangenen Schriftlichen Kleinen Anfragen (Drs. 19/1996 und 19/3219) endet der Vertrag zur Entsorgung von Hamburger Abfällen zur Müllverbrennungsanlage Stapelfeld am 31. Dezember 2016. Die Kündigung müsse fünf Jahre vor Ablauf des Vertrages erfolgen, sonst verlängere er sich automatisch um fünf Jahre. Kürzlich wurde jedoch berichtet, dass diese Vertragsklausel nach neuestem Vergaberecht nicht mehr gültig sein soll, der Vertrag also zum 31. Dezember 2016 endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Entscheidung über den Fortbestand der MVA Stapelfeld würde demnach erst gefällt, wenn die Stadtreinigung Hamburg (SRH) die Abfallmengen neu ausschreibt. Dies wäre nach ihrer Darstellung voraussichtlich 2014 der Fall.*

*Bis zum 31. Dezember 2016 könne die SRH darüber hinaus ein unwiderrufliches und bedingungsloses Angebot auf unentgeltliche Übertragung von 25,2 Prozent der Geschäftsanteile zum 1. Januar 2017 annehmen. Darüber, ob das Angebot auf Übertragung der Geschäftsanteile angenommen werden soll, sei noch keine Entscheidung getroffen worden.*

*Sollte 2017 der Betrieb MVA Stapelfeld eingestellt werden, muss rechtzeitig eine neue Lösung für die Fernwärmerversorgung von 4.500 Haushalten in Rahlstedt und Farmsen-Berne sowie 450 Stapelfelder Häusern und Wohnungen sowie der dortigen Gewerbegebiete gefunden werden. Die Gemeinde Stapelfeld fordert deshalb Planungssicherheit und will nicht erst 2014, sondern schon jetzt wissen, wie es weitergeht.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

Die Fragen 1. und 16. beziehen sich auf den Entsorgungsvertrag vom 18. Juni 1996, der jedoch mit einem ersten Nachtrag vom 19. Dezember 2007 geändert wurde. Mit

diesem Nachtrag wurde die Regelung des Entsorgungsvertrags (§ 7 Absatz 2) umgesetzt, dass nach Ablauf von zehn Jahren eine Überprüfung der anzuliefernden Menge und der Preisanpassungsregel möglich war. Insofern wurden die Fragen 1. und 16. auf der Grundlage eines zwischenzeitlich überholten Vertragsstands gestellt. Die verfügbare Verbrennungskapazität beträgt nunmehr 203.000 Mg/a (bei einer Verdampfungsziffer von 2,8).

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen auf Grundlage von Auskünften der Stadtreinigung Hamburg AöR (SRH) wie folgt:

1. *Die für die SRH verfügbare jährliche Verbrennungskapazität in der MVA Stapelfeld beträgt 180.000 Mg/a (bei einer Verdampfungsziffer von 2,8).*
  - a) *In welchem Umfang wurden im Jahre 2009 Hamburger Abfälle bei der MVA Stapelfeld entsorgt?*

Im Jahr 2009 sind 203.986,84 Mg Abfälle von der SRH in der MVA Stapelfeld entsorgt worden.

- b) *Welche Planungen liegen für 2010 und Folgejahre vor?*

Die für die SRH verfügbaren Verbrennungskapazitäten sollen im Rahmen der Vertragslaufzeit ausgelastet werden.

- c) *Können die Pläne erfüllt werden?*

Nach heutigem Stand: Ja.

- d) *Welche Vertragsklauseln sind bei Nichterfüllung vorgesehen?*

Die Frage betrifft schützenswerte Betriebsinterna der SRH und der MVA Stapelfeld. Eine Zustimmung der Vertragspartner zur Veröffentlichung der Informationen liegt nicht vor.

2. *Hat die SRH zwischenzeitlich eine Entscheidung darüber getroffen, auch über die Laufzeit des gegenwärtigen Entsorgungsvertrags hinaus Hamburger Abfälle bei der MVA Stapelfeld entsorgen zu wollen?*

*Wenn ja: Wann und mit welchem Ergebnis?*

*Wenn nein:*

Nein.

- a) *Warum nicht?*

Eine Entscheidung ist gegenwärtig nicht erforderlich.

- b) *Wann soll dies geschehen?*

Dies soll spätestens zum im Vertrag vorgesehenen Termin erfolgen.

- c) *Wovon ist die Entscheidung abhängig?*

Die Entscheidung ist davon abhängig, ob die Kapazitäten für die Entsorgungssicherheit Hamburgs benötigt werden.

3. *Was war der Grund dafür, im Entsorgungsvertrag von 1996 zu vereinbaren, dass sich der Vertrag um fünf Jahre verlängert, wenn er nicht fünf Jahre vor Ablauf gekündigt wird? Inwieweit sollte hierdurch für die beteiligten Akteure Planungssicherheit erreicht werden?*

Um die Interessen beider Seiten an Planungssicherheit und Flexibilität zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

4. *Inwieweit ist es zutreffend, dass nach neuestem Vergaberecht automatische Vertragsverlängerungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch öffentliche Auftraggeber nicht mehr zulässig sind?*

Geltendes Vergaberecht und aktuelle Rechtsprechung stehen einer Vertragsgestaltung mit automatischer Verlängerung bei Nichtinanspruchnahme einer Kündigungsmöglichkeit nicht entgegen.

5. *Aufgrund welcher Rechtsvorschriften/Rechtsprechung gilt diese neue Rechtslage und seit wann?*
6. *Inwieweit gilt dies auch für die entsprechende Klausel im Entsorgungsvertrag von 1996?*

Entfällt, siehe Antwort zu 4.

7. *Inwieweit besteht zwischen den Vertragspartnern Einigkeit darüber, dass die Vertragsklausel, wonach sich der Vertrag zur Entsorgung von Hamburger Abfällen zur MVA Stapelfeld automatisch um fünf Jahre verlängert, wenn er nicht mit einer Frist von fünf Jahren vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird, unwirksam ist? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?*

Es besteht Einigkeit, dass diese Klausel wirksam ist.

8. *Bis zum 31. Dezember 2016 ist die SRH so gestellt, als ob sie Gesellschafterin der E.ON Energy from Waste Stapelfeld GmbH ohne Ertragsbeteiligung ist, ihr werden jedoch in der Gesellschaft in allen wesentlichen Angelegenheiten Mitwirkungsrechte gesichert (vergleiche Drs. 15/5528). Hat es zwischen der SRH und der E.ON Energy from Waste Stapelfeld GmbH oder deren Gesellschafterin bereits Gespräche über die weitere Vertragsgestaltung beziehungsweise die Kündigung oder Verlängerung des Vertrages gegeben und, wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*

Der Senat gibt über etwaige Verhandlungen, die Verträge mit Dritten und deren schützenswerte Positionen berühren, keine Auskünfte (siehe auch Antwort zu 1. d)).

9. *Inwieweit sind dem Senat, der zuständigen Behörde oder der SRH der Wunsch der Gemeinde Stapelfeld nach Planungssicherheit hinsichtlich der Zukunft der MVA Stapelfeld bekannt, insbesondere mit Blick auf deren Fernwärmeversorgung?*

Diese Wünsche sind der zuständigen Behörde bekannt. Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

10. *Wie stehen der Senat, die zuständige Behörde beziehungsweise die SRH zu dem Wunsch der Gemeinde Stapelfeld, über die Zukunft der MVA Stapelfeld möglichst frühzeitig eine Entscheidung zu treffen?*

Die zuständige Behörde hält die vertraglich vereinbarten Fristen hinsichtlich der Inanspruchnahme der Verlängerungsoption für angemessen und ausreichend. Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

11. *Sollte der Betrieb der MVA Stapelfeld über 2016 hinaus nicht fortgesetzt werden, stellt sich die Frage, woher stattdessen die erforderliche Fernwärme kommen soll. Diesbezüglich brauchen sowohl die Gemeinde Stapelfeld als auch die E.ON Hanse Wärme GmbH Planungssicherheit, die ihnen mit dem angeblichen Wegfall des Kündigungserfordernisses und der Kündigungsfrist genommen wird. Innerhalb von zwei Jahren lassen sich jedenfalls keine neuen Produktionskapazitäten für Fernwärme schaffen.*
  - a) *Wie beurteilen die zuständige Behörde und die SRH diese Problematik?*

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2016 und sieht eine Verlängerung vor, sofern er nicht von der SRH zum 31. Dezember 2011 gekündigt wird. Somit stünden fünf Jahre zur Verfügung, um Alternativen – zum Beispiel auf der Basis von erneuerbaren Energien und/oder effizienten KWK-Anlagen – zu entwickeln.

- b) *Welche Rolle spielen diesbezüglich der Zusammenschluss ehemaliger Arealnetze der E.ON Hanse Wärme GmbH zum Wärmeverbundnetz Ost und der Anschluss des Wärmespeichers Karlshöhe an das Wärmeverbundnetz Ost (vergleiche Drs. 19/5861)?*

Die MVA Stapelfeld ist ein wichtiger Baustein im Wärmeverbund Ost. Durch die Möglichkeit, größere Wärmemengen zu speichern, kann die Wärme aus erneuerbaren Quellen und KWK-Anlagen zulasten fossiler Energieträger besser genutzt werden. Durch den Verbund kann die Wärmeversorgung im gesamten Versorgungsgebiet flexibler gehandhabt werden. Im Übrigen siehe Antwort zu 11. a).

12. *Sollte der Betrieb der MVA Stapelfeld über 2016 hinaus fortgesetzt werden, stellt sich die Frage nach Ersatzinvestitionen. Diesbezüglich braucht auch der Betreiber Planungssicherheit, die ihm mit dem angeblichen Wegfall des Kündigungserfordernisses und der Kündigungsfrist genommen wird. Wie beurteilen die zuständige Behörde und die SRH, die zum 1. Januar 2017 als Gesellschafterin bei der MVA Stapelfeld einsteigen kann, diese Problematik?*

Kündigungserfordernis und Kündigungsfrist bestehen fort. Im Übrigen siehe Antwort zu 4.

13. *Wie soll nach Meinung der zuständigen Behörde beziehungsweise der SRH Planungssicherheit für die Akteure erreicht werden?*

Die zuständige Behörde hält die vertraglich vereinbarten Fristen hinsichtlich der Inanspruchnahme der Verlängerungsoption für angemessen und ausreichend. Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

14. *Welches Interesse hat die SRH daran, den Entsorgungsvertrag unangetastet zu lassen und eine Entscheidung über die weitere Belieferung der MVA Stapelfeld erst nach 2011 zu treffen?*

Entfällt. Der Vertrag sieht diese Option nicht vor.

15. *Wann beabsichtigt die SRH die Abfallmengen, die bis Ende 2016 noch in der MVA Stapelfeld entsorgt werden,*

- a) *frühestens und*  
b) *spätestens auszuschreiben?*

*Wie läuft ein solches Verfahren?*

Die Meinungsbildung hierzu ist noch nicht abgeschlossen. Ein etwaiges Ausschreibungsverfahren verlief nach den vergaberechtlichen Vorschriften.

16. *Im Entsorgungsvertrag von 1996 wurde für die SRH der Preis pro Verbrennungstonne ab Januar 1997 auf 180 DM (bei einer Verdampfungsziffer von 2,8) zuzüglich Mehrwertsteuer und Abfallabgabe festgelegt. Weicht die ermittelte Verdampfungsziffer von 2,8 ab, so ändert sich der Verbrennungspreis im Verhältnis der tatsächlichen Verdampfungsziffer zu einer Verdampfungsziffer von 2,8. Jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres erfolgt eine Änderung des Verbrennungspreises entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt festgestellten Preisindex für die Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte (1991 = 100) gegenüber dem Jahresdurchschnitt des Jahres 1996 (vergleiche Drs. 15/5528).*

- a) *Wie viel beträgt seit dem 1. Januar 2010 der Verbrennungspreis unter Berücksichtigung der Preisanpassungsklausel?*  
b) *Wie viel beträgt der durchschnittliche Verbrennungspreis, den die SRH für die Entsorgung pro Tonne Abfall bei den vier von ihr belieferten Müllverbrennungsanlagen zu zahlen hat?*  
c) *Ist der mit der MVA Stapelfeld vereinbarte Verbrennungspreis im Vergleich zu den Preisen, die für die Entsorgung von Abfällen bei den Müllverbrennungsanlagen Borsigstraße und Rugenberger Damm gezahlt werden, günstiger oder teurer?*

Der Senat gibt zu schützenswerten Betriebsinterna beteiligter Dritter ohne deren Zustimmung keine Auskunft.

17. *Hat die SRH zwischenzeitlich eine Entscheidung darüber getroffen, ob sie das unwiderrufliche und bedingungslose Angebot auf unentgeltliche Übertragung von 25,2 Prozent der Geschäftsanteile annehmen wird?*

*Wenn ja: Wann und mit welchem Ergebnis?*

*Wenn nein:*

Nein.

a) *Warum nicht?*

Eine Entscheidung ist gegenwärtig nicht erforderlich.

b) *Wann soll dies geschehen?*

Innerhalb der vorgegebenen Frist.

c) *Wovon ist die Entscheidung abhängig?*

Der Senat hat sich hiermit noch nicht befasst.